

# STATUTEN

## Berner Verband für Familienbegleitung

### 1. Name und Sitz

Unter dem Namen „Berner Verband für Familienbegleitung“ (BeVF) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz am Ort der Geschäftsstelle. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

### 2. Ziel und Zweck

Der Verband bezweckt im Bereich der ambulanten aufsuchenden Begleitung von Familien und Pflegefamilien:

- Vertretung der Mitglieder bei den Verhandlungen und Entwicklungen von kantonalen und kommunalen Rahmenbedingungen im Kanton Bern
- Qualitätssicherung, Weiterentwicklung und Wirkungsorientierung
- Interne Vernetzung der Mitglieder
- Externe Vernetzung mit anderen Organisationen und Verbänden mit ähnlichen Zielsetzungen

### 3. Mittel

Zur Verfolgung des Verbandszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- Spenden und Zuwendungen aller Art

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Mitgliederbeiträge sind gemäss Mitgliedschaft abgestuft.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

### 4. Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Verbandszweck unterstützen.

#### 4.1. Aktivmitglieder

Die Aktivmitglieder haben einen Leistungsvertrag im ambulanten Bereich gemäss dem Gesetz über die Leistungen für Kinder mit besonderem Förder- und Schutzbedarf (Kinderförder- und Schutzgesetz, KFSG) vom Kanton Bern und erfüllen die geforderten Struktur- und Prozessqualitäten des Kantons.

Übergangsbestimmung bis zum Inkrafttreten des Kinderförder- und Schutzgesetzes: Die Mitglieder streben einen Leistungsvertrag an.

Aktivmitglieder haben beim Stimmrecht je eine Stimme und bezahlen den Mitgliederbeitrag für Aktivmitglieder.

#### 4.2. Passivmitglieder

Passivmitglieder können natürliche oder juristische Personen sein, welche den Verband ideell und finanziell unterstützen jedoch nach Inkrafttreten des Gesetzes keinen Leistungsvertrag im ambulanten Bereich gemäss dem Kinderförder- und Schutzgesetz vom Kanton Bern haben.

Passivmitglieder haben kein Stimmrecht und bezahlen den Mitgliederbeitrag für Passivmitglieder.

Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

### 5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

### 6. Austritt und Ausschluss

Ein Verbandssaustritt ist auf Ende des Kalenderjahres möglich. Der Austritt ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen. Ein Mitglied kann jederzeit wegen der Verletzung der Statuten oder wegen Verstössen gegen die Ziele des Verbandes aus dem Verband ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Mitgliederversammlung weiterziehen.

Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung den Mitgliederbeitrag schuldig, kann es vom Vorstand ausgeschlossen werden.

### 7. Organe des Verbands

Die Organe des Verbands sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

### 8. Die Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Verbands ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Quartal statt. Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder mindestens 20 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens 10 Tage vorher schriftlich an den Vorstand zu richten.

Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens 12 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

### 8.1. Aufgaben & Kompetenzen

Die Mitgliederversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Abnahme des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Revisionsberichtes
- c) Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und des übrigen Vorstandes sowie der Revisionsstelle.
- d) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- e) Genehmigung des Jahresbudgets
- f) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- g) Änderung der Statuten
- h) Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern bei Weiterzug.
- i) Beschlussfassung über die Auflösung des Verbands und die Verwendung des Liquidationserlöses.

### 8.2. Beschlussfassung

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr. Bei Stimmengleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid. Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

## 9. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst.

Im Vorstand sind folgende Ressorts vertreten:

- a) Präsidium
- b) Vizepräsidium
- c) Finanzen
- d) Geschäftsstelle

Ämterkumulation ist möglich.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen. Er kann Arbeitsgruppen einsetzen.

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen. Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

## **10. Die Revisionsstelle**

Die Mitgliederversammlung wählt einen oder zwei RechnungsrevisorInnen, welche die Buchhaltung und die Jahresrechnung auf Grundlage von Stichproben kontrolliert. Die Revisionsstelle erstellt einen Bericht zuhanden der Mitgliederversammlung. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

## **11. Vertretung und Zeichnungsberechtigung**

Nach aussen wird der Verband durch den Vorstand vertreten. Der Vorstand bestimmt, wer zeichnungsberechtigt ist und wie die Art der Zeichnung zu erfolgen hat.

## **12. Haftung**

Für die Schulden des Verbands haftet nur das Verbandsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## **13. Auflösung des Verbands**

Die Auflösung des Verbands kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen und mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden.

Bei einer Auflösung des Verbands fällt das Verbandvermögen an eine steuerbefreite Organisation, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Verbandvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

## **14. Inkrafttreten**

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 13.08.2020 in Bern angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Bern, 13.08.2020

Die/der PräsidentIn:

  
Michael Gross

Die/der ProtokollführerIn:

  
Barbara Willener